

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 13/08 B

L 4 VG 5/07 (LSG Hamburg)
S 34 VG 28/98 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Soziales, Familie,
Gesundheit und Verbraucherschutz, Versorgungsamt Hamburg,
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 8. April 2008 Prozesskostenhilfe zu
bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht Hamburg (LSG) hat durch Urteil vom 8.4.2008 die Auffassung der Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach der Kläger wegen der Folgen eines Vorfalls am 13.7.1993 keinen Anspruch auf Versorgung (Heilbehandlung und Beschädigtenrente) nach dem Opferentschädigungsgesetz in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes hat. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen beabsichtigt der Kläger, Beschwerde bei dem Bundessozialgericht (BSG) einzulegen. Er beantragt, ihm für dieses Verfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 3 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 6 Das LSG hat seine Entscheidung zwar mit verschiedenen Begründungen versehen, die teils grundsätzliche Fragen aufwerfen, teils von Rechtsprechung des Senats abweichen dürften. Entscheidend hat es sich aber letztlich auch darauf gestützt, dass der Grad der Schädigungsfolgen beim Kläger nur die nicht rentenberechtigende Höhe von 20 erreicht, und dass dem inzwischen - rechtskräftig - ausgewiesenen Kläger für die Vergangenheit Heilbehandlung nicht erbracht werden könne und erstattungsfähige Behandlungskosten nicht erwachsen seien. Hinsichtlich dieser tragenden Begründung lässt sich kein Revisionszulassungsgrund feststellen (vgl dazu Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG Komm, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 5).
- 7 Die vom Kläger persönlich eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil er sich nicht von einem postulationsfähigen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) hat vertreten lassen; sie ist



ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

